

Liebe Vereinsvorstände,

wie bei der GV des MLVNÖ zugesagt, im folgenden die für Sportboote relevanten Änderungen in der Wasserstraßen – Verkehrsordnung. Die gesamten Änderungen sind im BGBLA_2017_II_6 enthalten.

Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Folgende Änderungen der Wasserstraßen-Verkehrsordnung, die Sportboote betreffen, sind zu beachten:

- *§ 6.04 werden folgende Z 9 und 10 angefügt:*
 - „9. Begegnen sich in Österreich die Kurse zweier Kleinfahrzeuge unterschiedlicher Antriebsarten so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen abweichend von Z 8 Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb allen anderen Kleinfahrzeugen und Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, den unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
 - 10. Abweichend von Z 8 und Z 9 muss in Österreich das Fahrzeug, das nahe am Rand des gekennzeichneten Fahrwassers fährt und diesen Rand an seiner Steuerbordseite hat, den Kurs beibehalten; das andere Fahrzeug muss ausweichen.“

- *§ 11.10 wird folgende Z 11 angefügt:*
 - „11. Eine von der Zulassungsbehörde ausgestellte Ladung zur Fahrtauglichkeitsüberprüfung gilt am Tag der Fahrtauglichkeitsüberprüfung für eine einmalige Fahrt zwischen dem ständigen Liegeplatz und dem Ort der Fahrtauglichkeitsüberprüfung und zurück als Fahrerlaubnisschein im Sinne der Z 3.“

- *§ 16.03 Z 3 wird folgender Satz angefügt:*
 - „Sofern sich das Schleppseil nicht unter Last lösen lässt, muss ein Messer oder eine andere Vorrichtung zum raschen Lösen der Verbindung unter Last griffbereit mitgeführt werden.“

Analoges gilt für die entsprechenden Paragraphen der Seen- und Fluss- Verkehrsordnung.

Mit sportlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Hans Lux
Präsident